

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.2 wird das Zitat „BGBl.Nr.333 in der Fassung BGBl.Nr.392/1996“ durch das Zitat „BGBl.Nr.333 in der Fassung BGBl.I Nr.132/1999“ und das Zitat „BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.Nr.392/1996“ durch das Zitat „BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.127/1999“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs.4 wird das Zitat „BGBl.Nr.163/1993“ durch folgendes Zitat ersetzt:
„BGBl.I Nr.30/1998“.
3. Dem § 1 Abs.5 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“
4. § 2 Abs.3 lautet:
„(3) Im Dienstpostenplan einer Stadt mit eigenem Statut oder einer Gemeinde mit gegliederter Verwaltung (§ 112) sind folgende Dienstposten als Funktionsdienstposten gesondert zu bezeichnen:
 - a) Dienstposten des leitenden Gemeindebeamten
 - b) Dienstposten eines Leiters einer Abteilung, eines Amtes oder Referates sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung
 - c) die mit einem Leiterposten (lit.a und b) vergleichbaren Dienstposten
 - d) Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung.

Bei allen übrigen Gemeinden ist jedenfalls der Dienstposten für den leitenden Gemeindebeamten als Funktionsdienstposten gemäß lit.a gesondert zu bezeichnen. In

- (2) Für die Bemessung des Ruhegenusses für Gemeindebeamte, die vor dem 1. August 1996 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden sind und nach diesem Zeitpunkt in den dauernden Ruhestand versetzt worden sind oder versetzt werden, ohne dass eine Reaktivierung erfolgt ist, sind für die Bemessung des Ruhegenusses die Bestimmungen des § 58 in der bis zum 31. Juli 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Ist diese Versetzung in den dauernden Ruhestand vor Inkrafttreten dieser Novelle erfolgt, ist vom Bürgermeister der Ruhegenuss mit Wirksamkeit der Versetzung in den dauernden Ruhestand neu zu bemessen.
- (3) Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (§ 2 Abs.4) ist an die Bestimmungen der §§ 2 Abs.3 und 29 Abs.2 lit.b anzupassen. Als Termin des Inkrafttretens ist jedenfalls der 1. Jänner 2000 festzusetzen. Die Personalzulage gemäß § 20 GBGO kann für diese Funktionsdienstposten neu festgesetzt werden.

den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohner kann der Dienstposten für den leitenden Gemeindebeamten auch als Funktionsdienstposten nach lit.d gesondert bezeichnet werden.“

5. § 4 Abs.3 lit.c lautet:

„c) Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr.305/1990 in der Fassung BGBl.I Nr.121/1998, des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679/1986 in der Fassung BGBl.I Nr.35/1998, oder die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl.Nr.574/1983 in der Fassung BGBl.I Nr.61/1997, oder einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Zeit), sowie Zeiten einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr.31/1969 in der Fassung BGBl.I Nr.179/1999, anzuwenden waren;“

6. Im § 4 Abs.4 wird das Zitat „§ 17 Abs.6“ durch folgendes Zitat ersetzt:

„§ 17 Abs.3“.

7. Im § 6 Abs.1 lit.c Z.1 entfällt die Wortfolge „nach Vollendung des 18. Lebensjahres“.

8. § 6 Abs.10 lautet:

„(10) Auf das Verfahren gemäß Abs.9 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr.51/1991 in der Fassung BGBl.I Nr.164/1999, anzuwenden. Der Bescheid ist spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen.“

9. Im § 11 Abs.1 lit.d wird vor dem letzten Beistrich eingefügt:

„sowie die Zeit des Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr.305/1990 in der Fassung BGBl.I Nr.121/1998“

10. Im § 14 Abs.2 lit.b wird nach der Zitierung „§ 11 Abs.1“ folgende Zitierung eingefügt:

„lit.d oder“.

11. § 29 Abs.2 lit.b lautet:

„b) einen Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas mit einem Funktionsdienstposten betrauen bzw. von einem Funktionsdienstposten abberufen. Gemeindebeamte, die einen Dienstposten gemäß § 2 Abs.3 innehaben, sind mit einem Funktionsdienstposten der folgenden Funktionsgruppen zu betrauen und zwar auch dann, wenn dieser Funktionsdienstposten in der Verordnung gemäß § 2 Abs.4 einer höheren Funktionsgruppe zugeordnet ist:

Verwendungsgruppe I	Funktionsgruppe III
Verwendungsgruppe II	Funktionsgruppe IV
Verwendungsgruppe III	Funktionsgruppe V
Verwendungsgruppe IV	Funktionsgruppen VI oder VII
Verwendungsgruppe V	Funktionsgruppe VII
Verwendungsgruppe VI	Funktionsgruppen VIII, IX oder X
Verwendungsgruppe VII	Funktionsgruppe IX, X, XI, XII oder XIII.

Gemeindebeamte, die einen Dienstposten gemäß § 2 Abs.3 lit.d innehaben, können auch mit einem Funktionsdienstposten betraut werden, dem eine Funktionsgruppe in der Verordnung gemäß § 2 Abs.4 zugewiesen ist, deren Wertigkeit die Grundverwendungsgruppe um eine Gruppe übersteigt.“

12. Im § 31 Abs.2 letzter Satz wird das Wort „Gemeinderat“ durch folgendes Wort ersetzt:
„Gemeindevorstand“.

13. Im § 32 Abs.7 letzter Satz wird nach dem Wort „hat“ folgender Klammerausdruck eingefügt:
„(einschließlich der zusätzlichen An- und Abreisezeit)“

14. § 33 lautet:

„§ 33

Teilweise Dienstfreistellung

(1) Gemeindebeamte können über Antrag bis auf die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit (§ 32a Abs.1) vom Dienst freigestellt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und wichtige dienstliche Interessen nicht ent-

gegenstehen. Wenn der Gemeindebeamte für ein minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen hat, ist die Freistellung zu gewähren. Das Ausmaß der Freistellung ist so festzulegen, daß die verbleibende Wochenarbeitszeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfaßt.

(2) Der Dienstbezug, das Urlaubsausmaß und die Studienbeihilfe verringern sich entsprechend der Dienstfreistellung. Die Kinderzulage und die Studienbeihilfe werden nicht verringert, wenn der Gemeindebeamte freigestellt wird, weil er für ein minderjähriges Kind oder für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu sorgen hat. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß unter Bedachtnahme auf das Beschäftigungsausmaß anzuwenden.

(3) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Gemeindebeamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Gemeindebeamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(4) Auf Antrag des Gemeindebeamten kann die Dienstfreistellung vorzeitig beendet oder geändert werden, wenn keine wesentlichen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

15. Im § 42 Abs.3 wird die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung durch das Zitat „LGBI.9440,“, das Wort „ruhegemäß“ durch das Wort „ruhegenußfähig“ und das Zitat „LGBI.9440-9“ durch das Zitat „LGBI.9440“ ersetzt.

16. Im § 46 Abs.2 wird nach dem Zitat „§ 21 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976“ ein Beistrich gesetzt und folgendes Wort eingefügt:
„Verwendungszulage“.

17. Im § 48 Abs.1 wird nach dem Wort „Personalzulage“ ein Beistrich gesetzt und folgendes Wort eingefügt:
„Verwendungszulage“.

18. Im § 48a Abs.3 wird die Wortfolge „tatsächliche Arbeitsleistung“ durch folgendes Wort ersetzt:

„Dienstleistung“.

19. Im § 48a Abs.4 wird die Wortfolge „tatsächlich Arbeitsleistungen“ durch folgendes Wort ersetzt:

„Dienstleistungen“.

20. Im § 49 Abs.5 letzter Satz entfällt die Wortfolge „sowie der dem überlebenden Ehegatten gebührende (außerordentliche) Versorgungsbezug, nicht jedoch der Todesfallbeitrag,“.

21. Im § 51 lautet die Überschrift:

„§ 51

Führung eines Straf- oder Zivilprozesses im dienstlichen Interesse
und sonstiger Kostenersatz“

22. Im § 51 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1. Folgender Abs.2 wird angefügt:

„(2) Die anfallenden Kosten der Untersuchung gemäß der §§ 20 Abs.4, 21 Abs.2 und 40 Abs.5 des Führerscheingesetzes, BGBl.I Nr.2/1998 in der Fassung BGBl.I Nr.94/1998, sind dem Gemeindebeamten aus Gemeindemitteln zu ersetzen, wenn der Gemeindebeamte den Führerschein in Ausübung seines Dienstes benötigt.“

23. Im § 58 Abs.3 Z.2 wird die Wortfolge „der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten“ durch die Wortfolge „einer gesetzlichen Unfallversicherung“ ersetzt.

24. Im § 58 Abs.3 Z.2 wird anstelle des Punktes ein Beistrich gesetzt und wird angefügt:

„oder

3. wenn der Gemeindebeamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung dauernd erwerbsunfähig ist.“

25. Im § 58 erhält der bisherige Abs.4 die Bezeichnung Abs.6. Die Absätze 4 (neu) und 5 (neu) lauten:

„(4) Als dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Abs.3 Z.3 gilt ein Gemeindebeamter nur dann, wenn er infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

(5) Übt ein Gemeindebeamter, dessen Ruhegehalt unter Anwendung des Abs.3 Z.3 bemessen worden ist, wieder eine Erwerbstätigkeit aus, so ist der Ruhegehalt unter Anwendung der Abs.1 und 2 neu zu bemessen. Der Gemeindebeamte hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden.“

26. Im § 59 Abs.2 lit.b wird nach dem Wort „Personalzulage“ ein Beistrich gesetzt und folgendes Wort eingefügt:

„Verwendungszulage“.

27. § 59 Abs.3 letzter Satz entfällt.

28. Im § 60 lit.c entfällt folgendes Wort:

„weiblicher“.

29. Im § 65 Abs.1 erster Satz wird das Wort „zehn“ ersetzt durch die Zahl „15“.

30. § 71a Abs.4 lautet:

„(4) Berechnungsgrundlage für den Anspruch des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Gemeindebeamten selbst Gemeindebeamter des Ruhestandes ist, ist der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 87 Abs.2 bis zum Sterbetag des Gemeindebeamten aufgewertete ruhegehaltfähige Monatsbezug, der,

- wenn der überlebende Ehegatte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden ist, für den Ruhegehalt des überlebenden Ehegatten für Dezember 1998, erhöht um 1,5 %,

- wenn er später in den Ruhestand versetzt worden ist, für den ersten Ruhegehalt des überlebenden Ehegatten maßgebend war.“

31. § 71a Abs.6 lautet:

„(6) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Gemeindebeamten, der am Sterbetag Gemeindebeamter des Ruhestandes ist, ist der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 87 Abs.2 bis zum Sterbetag des Gemeindebeamten aufgewertete ruhegehaltfähige Monatsbezug, der,

- wenn der verstorbene Gemeindebeamte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden ist, für seinen Ruhegehalt für Dezember 1998, erhöht um 1,5 %,
- wenn er später in den Ruhestand versetzt worden ist, für seinen ersten Ruhegehalt maßgebend war.“

32. Im § 85 Abs.1 wird nach dem Zitat „§ 21 GBGO“ folgendes Wort eingefügt:

„Verwendungszulage,“.

33. Im § 85 Abs.4 Z.1 wird die Wortfolge „der Mutterschutzgesetze“ durch das Zitat „des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr.221 in der Fassung BGBl.I Nr.153/1999 oder des NÖ Mutterschutz-Landsgesetzes, LGBl.2039,“ ersetzt.

34. § 85 Abs.4 Z.2 lautet:

„2. Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr.305/1990 in der Fassung BGBl.I Nr.121/1998, oder Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679/1986 in der Fassung BGBl.I Nr.35/1998,“.

35. § 85a Abs.2 erster Satz lautet:

„Der Beitrag beträgt:

1. 1,3 % der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung erstmals vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat,
2. 1,5 % der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung erstmals ab 1. Jänner 1999 gebührt.“

36. § 87 Abs.3 entfällt. Abs.2 lautet:

„(2) Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind mit 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem nach der DPL 1972, LGBl.2200, maßgeblichen Anpassungsfaktor (§ 58 Abs.3) zu vervielfachen, wenn

1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.“

37. Im § 90 Abs.1 lit.f wird nach der römischen Zahl „VI“ folgender Ausdruck eingefügt:
„oder E1“.

38. Im § 90 Abs.1 lit.g wird nach der römischen Zahl „VI“ ein Beistrich gesetzt und folgender Ausdruck eingefügt:
„E1“.

39. Im § 90 Abs.3 lit.a wird der Klammerausdruck „(Gehobener Krankenpflagedienst)“ durch den Klammerausdruck „(Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflagedienstleitung))“ und der Klammerausdruck „(Krankenpflegefachdienst)“ durch den Klammerausdruck „(Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege)“ ersetzt.

40. Im § 92 Abs.1 wird das Zitat „BGBl.Nr.434/1995“ durch folgendes Zitat ersetzt:
„BGBl.I Nr.153/1999“.

41. Im § 94 Abs.4 wird das Zitat „BGBl.Nr.277/1991“ durch folgendes Zitat ersetzt:
„BGBl.I Nr.153/1999“.

42. Im § 98 Abs.1 erhalten die bisherigen lit.a bis c die Bezeichnung lit.b bis d. Folgende lit.a (neu) wird eingefügt:
„a) für die Dienstzweige 44 „Höherer Verwaltungsdienst“ und 45 „Rechtskundiger Verwaltungsdienst“ (Verwendungsgruppe VII);“

43. Im § 98 Abs.2 wird nach dem Zitat „§ 110“ folgende Wortfolge eingefügt:

„in Verbindung mit der Anlage 1a“.

44. Im § 98 Abs.3 wird nach dem Wort „Staatsbürgerschaftsdienst“ folgende Wortfolge eingefügt:

„sowie die Vorschrift über die Gegenstände der Prüfungen nach Abs.1“.

45. Im § 99 Abs.5 letzter Satz wird nach dem Zitat „lit.a“ das Zitat „und b“ eingefügt.

46. Im § 100 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt und entfallen nach dem Wort „Kalenderjahr“ der Beistrich und folgende Wortfolge:

„und zwar im Frühjahr und im Herbst“

47. Im § 101 Abs.1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „12“ ersetzt und wird nach dem Zitat „§ 6 Abs.1 lit.b“ ein Beistrich gesetzt und folgende Wortfolge eingefügt:

„der Verwendungsgruppe VII die Bedingungen des § 6 Abs.1 lit.a“.

48. Dem § 101 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr.51/1991 in der Fassung BGBl.I Nr.164/1999, anzuwenden.“

49. § 101 Abs.6 zweiter Satz lautet:

„Dieser Beitrag beträgt

- für die Verwendungsgruppe VII 10 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 13 der Verwendungsgruppe VII,
- für die Verwendungsgruppe VI 10 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 13 der Verwendungsgruppe VI,
- für die Verwendungsgruppe V zwei Drittel des für die Verwendungsgruppe VI vorgesehenen Betrages und
- für die Verwendungsgruppe IV 55 % des für die Verwendungsgruppe VI vorgesehenen Betrages.“

50. Dem § 102 Abs.6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 104 Abs.3 zweiter bis letzter Satz und Abs.4 gelten sinngemäß.“

51. Die §§ 105, 106 und 107 entfallen.

52. § 116 Abs.2 und 3 lauten:

„(2) Drei Jahre nach der an den beschuldigten Gemeindebeamten erfolgten Zustellung der Entscheidung, gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden.

(3) Der Lauf der in Abs.1 und 2 genannten Fristen wird – sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist – gehemmt

1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof,
2. für die Dauer eines Verfahrens vor einem unabhängigen Verwaltungssenat über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein,
3. für die Dauer eines bei einem Gericht, bei einem unabhängigen Verwaltungssenat oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
4. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
5. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) über die Beendigung des verwaltungsbehördlichen oder des gerichtlichen Verfahrens bzw. des Verfahrens vor dem unabhängigen Verwaltungssenat,
 - b) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrensbei der Dienstbehörde.“

53. Im § 122 Abs.2 wird die Wortfolge „Präsenz- oder Zivildienstes“ durch folgende Wortfolge ersetzt:

„Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr.305/1990 in der Fassung BGBl.I Nr.121/1998 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679/1986 in der Fassung BGBl.I Nr.35/1998“.

54. § 124 lautet:

„§ 124

Abstimmung und Stellung der Mitglieder

(1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren von der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.“

55. § 127 lautet:

„§ 127

Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr.51/1991 in der Fassung BGBl.I Nr.164/1999, mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs.1 und 2, 51, 51a, 57, 63 Abs.1, 64 Abs.2, 64a, 67a bis 67g, 68 Abs.2 und 3, 73 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl.Nr.200/1982 in der Fassung BGBl.I Nr.158/1998, anzuwenden.“

56. Dem § 128 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stellung als Partei kommt ihnen mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinaranzeige zu.“

57. Im § 131 Abs.2 wird das Zitat „BGBl.Nr.526/1993“ durch folgendes Zitat ersetzt:

„BGBl.I Nr.164/1999“.

58. Dem § 131 Abs.3 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese ist dem Gemeindebeamten nachweislich mitzuteilen. Eine Ermahnung oder Belehrung darf nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an den Gemeindebeamten in einem Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.“

59. § 138 Abs.2 lautet:

„(2) § 69 Abs.2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr.51/1991 in der Fassung BGBl.I Nr.164/1999, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.“

60. § 141 lautet:

„§ 141
Entscheidungspflicht

§ 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Dienstenthebung diese Frist einen Monat beträgt.“

61. § 144 Abs.1 lautet:

„(1) Die Disziplinarkommission hat durch den jeweiligen Senatsvorsitzenden nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Disziplinarsenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind im Auftrag des Senatsvorsitzenden durchzuführen.“

62. Dem § 145 werden folgende Abs. 12 bis 15 angefügt:

„(12) Die mündliche Verhandlung kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte ohne Rechtfertigungsgrund trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist.

(13) Von der mündlichen Verhandlung kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

(14) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist,
4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet oder
5. der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint.

(15) In den Fällen des Abs. 12 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.“

63. § 147 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarcommission (Disziplinaroberkommission) bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen

ist sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 145 Abs.15 Rücksicht zu nehmen.“

64. § 147 Abs.3 lautet:

„(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und der Dienstbehörde unverzüglich zu übermitteln. Das Disziplinarerkenntnis wird mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung an die Parteien rechtswirksam.“

65. In der Anlage 1a wird im Dienstzweig Nr.34 die Funktionsbezeichnung „Direktor der (betreffenden) Anstalt“ durch folgende Funktionsbezeichnung ersetzt:

„Ärztlicher Direktor der (betreffenden) Krankenanstalt“.

66. In der Anlage 1a werden im Dienstzweig Nr.44 in den Spalten „Art der Funktion“ und „Funktionsbezeichnung“ die Wortfolgen:

„Verwalter einer a.ö. Krankenanstalt ‘Verwaltungsdirektor der Krankenanstalt der’
ersetzt durch die Wortfolge:

„Leiter der wirtschaftlichen, ‘Kaufmännischer Direktor
administrativen und technischen der betreffenden Krankenanstalt’
Angelegenheiten einer Krankenanstalt“

67. In der Anlage 1a lautet der Dienstzweig Nr.48:

„Dienstzweig: Gehobener Erzieherdienst

Nummer des Dienstzweiges: 48

Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

A: Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Erzieher an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik.

Anmerkung:

Für die Durchführung der Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zu Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise gilt § 9 Abs.3 bis 7 des NÖ Kindergartengesetzes 1996, LGBl.5060.“

68. In der Anlage 1a lautet der Dienstzweig Nr.53a:

**„Dienstzweig: Gehobener Dienst für allgemeine Gesundheits-
und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflegedienstleitung)**

Nummer des Dienstzweiges: 53a

Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

A: 1. Berechtigung zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl.I Nr.108/1997.

2. die abgeschlossene Sonderausbildung für leitendes Krankenpflegepersonal,

3. eine mindestens zweijährige Verwendung als Leiter(in) des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes im Rahmen der kollegialen Führung des Krankenhauses im Dienstzweig Nr.65.

Art der Funktion:

Leitung des gesamten Gesundheits- und Krankenpflegedienstes einer Krankenanstalt

Funktionsbezeichnung:

„Pflegedirektor(in) der betreffenden Krankenanstalt“

69. In der Anlage 1a werden im Dienstzweig Nr.56 in den Spalten „Art der Funktion“ und „Funktionsbezeichnung“ die Wortfolgen:

„Verwalter einer a.ö. Krankenanstalt

‘Verwaltungsdirektor der Krankenanstalt der’

ersetzt durch die Wortfolge:

„Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen

‘Kaufmännischer Direktor der betreffenden Krankenanstalt’

Angelegenheiten einer Krankenanstalt“

In der Anlage 1a lautet der Dienstzweig Nr.65:

**„Dienstzweig: Gehobener Dienst für
Gesundheits- und Krankenpflege**

Nummer des Dienstzweiges: 65

Verwendungsgruppe: S1

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

A: Berechtigung zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr.108/1997.

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Leitung des gesamten Gesundheits- und Krankenpflegedienstes einer Krankenanstalt	„Pflegedirektor(in) der betreffenden Krankenanstalt“
Leitung einer Station	„Stationsschwester/-pfleger“
Leitung einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (bzw. einer Krankenpflegeschule)	„Schuldirektor(in)“
Lehrtätigkeit an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (bzw. an einer Krankenpflegeschule)	„Lehrer(in) für Gesundheits- und Krankenpflege“
Verantwortlicher für den Hygienebereich	„Hygienefachkraft“

70. In der Anlage 1a werden im Dienstzweig Nr.71 in den Spalten „Art der Funktion“ und „Funktionsbezeichnung“ die Wortfolgen:

„Verwalter einer a.ö. Krankenanstalt ersetzt durch die Wortfolge: „Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten einer Krankenanstalt	„Verwaltungsleiter der Krankenanstalt der“ „Kaufmännischer Direktor der betreffenden Krankenanstalt“
--	--

71. In der Anlage 1a wird in den Dienstzweigen Nr.88, 89 und 90 bei den Aufnahmebedingungen und Erfordernissen jeweils das Zitat „BGBl. I Nr.110/1997“ durch

folgendes Zitat ersetzt:

„BGBl. I Nr. 132/1999“.

72. In der Anlage B wird folgender Punkt 20 angefügt:

„20. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle LGBl. 2400-34

(1) Gemeindebeamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der GBDO-Novelle LGBl. 2400-34 im Dienstzweig Nr. 48 eingereiht sind, verbleiben in diesem Dienstzweig.

(2) Für die Bemessung des Ruhegenusses für Gemeindebeamte, die vor dem 1. August 1996 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden sind und nach diesem Zeitpunkt in den dauernden Ruhestand versetzt worden sind oder versetzt werden, ohne dass eine Reaktivierung erfolgt ist, sind Bestimmungen des § 58 in der bis zum 31. Juli 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Ist diese Versetzung in den dauernden Ruhestand vor Inkrafttreten dieser Novelle erfolgt, ist vom Bürgermeister der Ruhegenuss mit Wirksamkeit der Versetzung in den dauernden Ruhestand neu zu bemessen.

(3) Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (§ 2 Abs. 4) ist an die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 29 Abs. 2 lit. b anzupassen. Als Termin des Inkrafttretens ist jedenfalls der 1. Jänner 2000 festzusetzen. Die Personalzulage gemäß § 20 GBGO kann für diese Funktionsdienstposten neu festgesetzt werden.“

Artikel II

(1) Artikel I tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnung dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.